

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 7. May 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.

G e s e t z

über das Gewerbswesen im Allgemeinen und
das Handwerkswesen in's Besondere.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen über das Gewerbswesen.

§. 1. In Gemäßheit des Art. 7. der Staatsverfassung wird die Freyheit des Handels und der Gewerbe, so weit sie mit dem Wohl der Gesamtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerb- und handwerktreibenden Classen vereinbar ist, als Grundsatz aufgestellt. Demzufolge ist jede Art von Handel, von Fabrication oder von sonstigem erlaubtem Erwerb, wofür nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme verordnet ist, als ein freyes Gewerbe anzusehen, dessen Betreibung Jedem ohne Unterschied gestattet ist.

§. 2. Welche Gewerbe als Handwerke anzusehen, und was für Bestimmungen das Handwerkswesen unterworfen seyn solle, verordnet der Tit. II. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 3. Taverne=Wirthschaften, Metzgen und Getreidemühlen sollen nach Art. 7. der Verfassung nur von denjenigen betrieben werden dürfen, welche hiefür ein von der Regierung ertheiltes oder anerkanntes, an eine bestimmte Localität gebundenes Recht besitzen. Ein besonderes Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

§. 4. Die Weinschenken und Speisewirthschaften betreffend, hat es bey dem Gesetze vom 24. Weinmonath 1831. und einstweilen auch bey demjenigen vom 3. Hornung 1830. sein Verbleiben; doch soll letzteres mit Beförderung einer Revision unterworfen werden.

§. 5. Der Marktverkehr ist nach Art. 15. No. 8. des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung der polizeylichen Aufsicht des Gemeindrathes unterworfen.

Neue Jahr-, Monath- und Wochenmärkte können einzig mit Bewilligung des Regierungsrathes eingeführt werden, welcher darüber das Befinden des Bezirksrathes einholen wird, wobey vornehmlich das Bedürfniß der betreffenden Landesgegend berücksichtigt werden soll.

An Jahrmärkten dürfen von Cantonsbürgern und mit Niederlassungsbewilligung im Canton sich aufhaltenden Fremden Waaren jeder Art feil gebothen werden. Vorbehalten sind die in Gemäßheit der Art. 7. 8. 11. 13. 14. und 15. des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Beschränkungen und Ausnahmen.

Fremde, welche sich nicht im hiesigen Canton

niedergelassen, bedürfen eines Marktpatentes, um auf hierseitigen Märkten ihre Waaren feil biethen zu können. Die für solche Patente zu entrichtenden Gebühren wird ein Gesetz bestimmen.

§. 6. Der Hausierhandel oder das Feiltragen auf den Straßen und in die Häuser ist nur denjenigen gestattet, die hierzu besonders patentirt sind. Die Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen. Ebendasselbe wird festsetzen, welche Handwerksartikel vom Hausierhandel ausgeschlossen seyn sollen.

Angehörigen anderer Cantone oder auswärtiger Staaten werden, so weit nicht durch Staatsverträge etwas Abweichendes festgesetzt ist, einzig in dem Fall Hausierpatente ertheilt, wenn auch in ihrem heimatlichen Staate den Angehörigen des hiesigen Cantons das Hausieren gestattet ist; und es soll bey Bestimmung der von denselben zu entrichtenden Patentgebühre auf die mehrere oder mindere Beschränkung oder Belästigung, welcher das Hausieren hierseitiger Angehöriger in dem fraglichen Staate unterworfen ist, Rücksicht genommen werden.

Als Hausierhandel wird es ebenfalls angesehen, wenn Personen, die im hiesigen Canton keinen mit einer Waarenniederlage verbundenen, bleibenden Wohnsitz haben, ihre Waaren einführen und dieselben in Privat- oder Wirthshäusern, sey es selbst oder durch Andere, feil biethen.

Die nähern Bestimmungen über das Hausierwesen sind einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 7. Der Handel mit Rindvieh bleibt ferner den durch die Verordnung vom 6. April 1824. auf-

gestellten Bestimmungen unterworfen; jedoch soll diese Verordnung beförderlich durch den Gesetzgeber revidirt werden.

§. 8. Kraft der dem Staate zustehenden Regalien ist den Privaten bey Strafe untersagt:

- 1) Der Handel mit Salz und der Einkauf desselben bey jemand Anderm, als bey den obrigkeitlich bestellten Salzauswägern.
- 2) Die Verfertigung von Schießpulver und der Handel mit solchem.
- 3) Die Verfertigung von gemünztem Gelde.
- 4) Jede Art von Bergbau, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Christmonath 1805. Jedoch soll die Ausbeutung von Braun- und Steinkohlen unter Anleitung und Aufsicht der betreffenden Behörde möglichst erleichtert werden.
- 5) Jagd und Fischerey, so weit nicht ein dießfälliges Recht durch obrigkeitliche Bewilligung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze oder durch besondere Rechtstitel erworben worden.
- 6) Die Errichtung oder Abänderung von Wasserwerken an Gewässern, die nicht erwiesener Maßen in das Privat-Eigenthum übergegangen sind, ohne eingeholte Bewilligung des Regierungsrathes. Der auf diesen Gegenstand bezügliche Rathsbeschluß vom 5. März 1816. bleibt einstweilen in Kraft, soll aber durch den Gesetzgeber einer Revision unterworfen werden.

Ueber die aus dem Post-Regal herfließenden Rechte des Staates wird ein besonderes Gesetz das Nöthige bestimmen.

§. 9. Die Verhältnisse des kaufmännischen Waaren-Transits auf den Land- und Wasserstraßen des Cantons und die Verhältnisse der Schifffahrt auf den Flüssen und Seen überhaupt bleiben einer in möglichster Bälde vorzunehmenden Regulirung im Sinne eines freyen Verkehrs vorbehalten. In der Zwischenzeit sollen diese Verhältnisse den durch die bestehenden Verträge, Gesetze und Regierungsbeschlüsse aufgestellten Bestimmungen unterworfen bleiben.

§. 10. Hinsichtlich derjenigen Berufsarten, bey deren Ausübung die öffentliche Sicherheit und die Gesundheit unmittelbar betheilt sind, und die daher nur von solchen ausgeübt werden dürfen, welche nach bestandener Prüfung von den Polizey- oder Gesundheitsbehörden für fähig dazu erklärt worden sind, werden die Gesetze über das Polizey- und Gesundheitswesen das Nöthige bestimmen.

§. 11. Ebenso sind vorbehalten:

- 1) Die gesetzlichen Vorschriften über das Notariats-, Advocatur- und Sencalenwesen.
- 2) Die gesetzliche Aufsicht oder Anerkennung des Erziehungsrathes für solche, die Privatunterricht ertheilen wollen, nach Art. 9. der Geschäftsordnung des Erziehungsrathes.
- 3) Die polizeyliche Aufsicht auf Schauspiele, Leihbibliotheken, reisende Buchhändler, Bücher- und Liederverkäufer, Bilderhändler u. dgl. nach Anleitung der Verordnung über die Schauspiele vom 21. Christmonath 1803, des Gesetzes über die Druckerpresse, Art. 26., und des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung, Art. 15. Nro. 9.

§. 12. Lotterien dürfen nur mit Bewilligung des Rathes des Innern, welcher darüber das Befinden des Bezirksrathes einzuholen hat, ausgespielt werden. Das Collectiren für auswärtige Lotterien ist bey Strafe untersagt.

§. 13. Ueber den Verkehr der Juden wird ein besonderes Gesetz erlassen werden. In der Zwischenzeit verbleibt es bey den bisherigen Verordnungen.

§. 14. Jeder hat sich in der Betreibung seines Gewerbes den für dasselbe aufgestellten, zur Sicherung des Publicums erforderlichen polizeylichen Beschränkungen zu unterwerfen. Dahin gehören:

- 1) Die Beobachtung der feuerpolizeylichen Gesetze und Verordnungen.
- 2) Die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen, durch Rücksichten der Gesundheitspolizey gebothene Entfernung von Ortschaften und Wohngebäuden. Gegen Verfügungen, welche der Gemeindrath in dieser Hinsicht kraft seiner polizeylichen Befugniß (Gesetz über die Gemeindeverwaltung, Art. 15. Nr. 6.) erläßt, findet Recurs an den Gesundheitsrath und von diesem an den Regierungsrath Statt.
- 3) Bey Gewerben, die entweder der Gesundheit gefährliche Stoffe, wie z. B. Gifte, mit sich führen oder bearbeiten, oder bey denen die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen.
- 4) Die von dem Kriegsrathe den Büchsenmachern zu ertheilenden Vorschriften über die Verfertigung und Ausbesserung von Ordonnanz-Gewehren.

- 5) Die Vorkehrungen zur Verhütung des Verkaufs ungesunder Lebensmittel und die obrigkeitliche Bestimmung der Brot-, Mehl- und Fleischpreise.
- 6) Die Aufsicht über Maße und Gewichte.
- 7) Die gesetzlichen Vorschriften über den innern Gehalt der Gold-, Silber- und Zinn-Fabrikate und die dießfällige Erprobung derselben. Die hierüber bestehenden Verordnungen werden beförderlich einer Revision durch den Gesetzgeber unterworfen werden.
- 8) Bey Schiffern und Frachtfuhrleuten die allfällig aufzustellenden Vorschriften über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Fuhrwerke.

§. 15. Bezüglich auf den Getreidehandel bleibt es einstweilen bey dem Gesetze vom 15. May 1805; jedoch ist dasselbe beförderlich einer Revision im Sinne des Art. 7. der Verfassung zu unterwerfen.

§. 16. Jeder Gewerbtreibende ohne Unterschied ist befugt, seine Fabrikate durch Ausdrückung eines Unterscheidungszeichens erkennbar zu machen, und ein Muster desselben bey dem Rathe des Innern zu hinterlegen. Die betrügliche Nachahmung eines solchen Zeichens wird als Fälschung bestraft.

§. 17. Jede bindende Verabredung der Genossen eines Handwerks oder andern Gewerbes zur Festhaltung oder Steigerung der Preise der zu verkaufenden Waaren oder Fabrikate, oder des Arbeitslohns für deren Verfertigung, ist bey einer von dem Richter nach Maßgabe der Umstände zu bestimmenden Strafe verboten.

§. 18. Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen für eine neue Erfindung

im Gewerbswesen oder für Einführung einer solchen in den Canton oder endlich für ein ausgezeichnetes litterarisches Erzeugniß ein Gewerbsprivilegium ertheilt werden könne, ist einem künftigen Gesetze vorbehalten.

§. 19. Von drey zu drey Jahren wird der Rath des Innern eine öffentliche Ausstellung der vorzüglichsten Erzeugnisse des einheimischen Gewerbefleißes veranstalten.

Tit. II.

Bestimmungen über das Handwerkswesen.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 20. Nachbenannte Gewerbe sollen auch künftig als Handwerke angesehen werden.

Bäcker (nur für die Städte Zürich und Winterthur).

Buchbinder.

Büchsenmacher.

Drechsler.

Gold- und Silberarbeiter.

Hafner.

Hufschmide.

Hutmacher (Verfertiger von Filzhüten).

Instrumentmacher (bisher Degen- u. Messerschmide).

Küfer (mit Inbegriff der Kübler).

Kupferschmide.

Maurer.

Rothgerber.

Sattler.

Schlosser.

Schneider.

Schuhmacher.

Tischler.

Wagner.

Zimmerleute.

Zinngießer.

Die Feilenhauer, Nagelschmide und Zeugschmide werden dem Schlosserhandwerke einverleibt, und jede Abgränzung zwischen dem Gesinde und den Arbeiten dieser Handwerke aufgehoben.

Auf gleiche Weise werden die Glaser mit den Tischlern, die Steinhauer mit den Maurern zu Einem Handwerke vereinigt.

§. 21. Alle übrigen Gewerbe, welche bis dahin als Handwerke behandelt wurden, sind, so weit sie nicht unter die im Tit. I. dieses Gesetzes aufgestellten Beschränkungen fallen, für freye Gewerbe erklärt.

Den bisherigen Meistern des Sporrerhandwerks ist gestattet, sich ohne weitere Meisterprobe dem Schlosserhandwerke anzuschließen und in demselben das Meisterrecht auszuüben.

§. 22. Nur durch ein Gesetz kann ein Handwerk zu einem freyen Gewerbe erklärt, oder mehrere gleichartige Handwerke in Eines vereinigt werden.

§. 23. Jeder Cantonsbürger und jeder im Canton mit Niederlassungsbewilligung sich aufhaltende Fremde ist berechtigt, für sich allein oder mit Hülfe seines Ehegenossen, seiner Kinder, seiner weiblichen oder minderjährigen männlichen Geschwister beliebige Handwerksarbeit zu verrichten. Um hingegen Gesellen oder Lehrknaben eines Handwerks oder andere Gehülfen zu dessen Betreibung halten zu dürfen, muß man

das Meisterrecht in demselben erlangt haben. Vorbehalten sind die in den Art. 25. 26. 64. und 65. enthaltenen Bestimmungen.

§. 24. Es ist gestattet, in mehreren Handwerken zugleich das Meisterrecht zu haben und auszuüben. Auch steht jedem Meister eines Handwerks frey, sich mit Meistern anderer Handwerke zur Verfertigung von Arbeiten, die nur durch das Zusammenwirken dieser verschiedenen Handwerke zu Stande gebracht werden können, zu verbinden.

§. 25. Inhaber von Fabriken, mechanischen Werkstätten und andern freyen Gewerben dürfen zwar auch Gesellen solcher Handwerke halten, deren sie zur Betreibung ihres Gewerbes bedürfen; es ist ihnen aber untersagt, Handwerksarbeit anders als für den eigenen Bedarf, oder für die Verfertigung von Maschinen, welche sie zum Verkaufe bestimmen, zu treiben.

§. 26. Das Staatsbauamt, die Bauämter der gesonderten Cantonal-Verwaltungen und das Zeugamt sind befugt, für ihren Bedarf eine beliebige Zahl von Gesellen solcher Handwerke zu halten, die in ihre Fächer einschlagen. Das nämliche Recht haben die bleibend und mit Besoldung aufgestellten Bauämter von Gemeinden.

§. 27. Ein beförderlich zu erlassendes Gesetz wird theils die Handwerksarbeiten überhaupt im Gegensatze zu den freyen Arbeiten, theils die den einzelnen Handwerken zukommenden Artikel näher bezeichnen. Jedem Handwerke wird es gewisse Hauptarbeiten anweisen, welche demselben ausschließlich zustehen und wodurch es sich von den übrigen unterscheidet. Eine

scharfe Gränzlinie soll hingegen zwischen verwandten Handwerken nicht gezogen werden, und für die Nebenarbeiten, d. h. für Alles, was nicht durch gedachtes Gesetz als eine Hauptarbeit bezeichnet ist, freye Concurrency unter verwandten Handwerken Statt finden.

§. 28. Zwischen den Arbeiten der Hufschmide, Schlosser und Instrumentmacher soll keine Ausschcheidung getroffen werden, sondern jedem dieser drey Handwerke gestattet seyn, mit dem Gesinde des eigenen Handwerkes auch jede beliebige Arbeit der beyden andern zu verrichten. Einzig das Beschlagen von Pferden und übrigen Zugvieh, von Pflug und Wagen soll den Hufschmiden ausschließlich vorbehalten seyn.

§. 29. Der Regierungsrath ist ermächtigt, öffentlichen Straf- oder Wohlthätigkeitsanstalten die Bewilligung zu ertheilen, durch die von ihnen ganz oder zum Theil unterhaltenen Personen Handwerksarbeit verrichten zu lassen.

§. 30. Der Meister eines Handwerkes darf gleichzeitig mit diesem auch Handel in beliebigen Artikeln oder irgend ein anderes freyes oder von obrigkeitlicher Bewilligung abhängiges Gewerbe treiben, insofern er den dießfälligen gesetzlichen Erfordernissen Genüge leistet.

§. 31. Die unbefugte Betreibung von Handwerksarbeit wird auf dießfällige Anzeige mit einer Buße bis auf 50 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 100 Fr. bestraft. Auf angemessene Weise steigert sich das Maß der Strafe mit jeder folgenden Uebertretung. Die Anzeige ist bey dem Vollziehungsbeamten des Ortes zu machen, wo die Uebertretung Statt gefunden und von diesem alsdann nach Vorschrift des

Gesetzes über die Strafrechtspflege an den Richter zu wissen.

B. Von den Handwerksgeellschaften.

§. 32. In jedem Bezirke bilden die Meister des nämlichen Handwerks zusammen eine Gesellschaft oder Lade. Beträgt ihre Zahl weniger als zwölf, so haben sie sich sämmtlich mit den Meistern eines andern beliebigen Handwerks zu einer gemeinsamen Lade zu vereinigen.

Zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten können sämmtliche Läden eines Handwerks durch Ausschüsse zusammen treten.

§. 33. Jede Handwerksgeellschaft hat innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes und auf dem durch Art. 80. bezeichneten Wege eine Handwerksordnung zu entwerfen und dem Regierungsrathe zur Bestätigung vorzulegen.

§. 34. Die Handwerksordnung darf sich einzig beziehen:

- 1) Auf die innere Organisation der Gesellschaft, die von derselben abzuhaltenden Versammlungen, die Zahl, Erwählung, Rechte und Pflichten der Vorsteher. Die Art. 37—40. enthalten hierüber die nähern Bestimmungen.
- 2) Auf die Erhaltung von Ordnung und Anstand bey den Versammlungen der Gesellschaft.
- 3) Auf die Bildung von Handwerksfonds und deren Verwendung, nach Vorschrift der Art. 41—45.
- 4) Auf die von den Gesellschaftsgliedern, den Gesellen und Lehrknaben nach Art. 44. 46. 57. 58. 59. 74 und 76. zu entrichtenden Gebühren und Bußen.

§. 35. Der Handwerksordnung haben sich alle Gesellschaftsglieder, so wie ihre Gesellen und Lehrenaben, zu unterziehen. Zu diesem Ende soll sie jedem Gesellschaftsgliede gegen Erstattung der Kosten gedruckt oder in Abschrift zugestellt werden.

§. 36. Eine Revision der Handwerksordnung kann jederzeit, im Ganzen oder theilweise, jedoch nur auf dem durch die Handwerksordnung selbst vorgeschriebenen Wege, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seite des Regierungsrathes, vorgenommen werden.

§. 37. In ihren Versammlungen sind die Handwerksgesellschaften über folgende Gegenstände sich zu berathen und Beschlüsse zu fassen berechtigt:

- 1) Die Verwaltung des Handwerksfonds, namentlich die Prüfung und Abnahme der Rechnung, und die Verwendung eines allfälligen Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben, Alles nach den nähern Vorschriften der besondern Handwerksordnung.
- 2) Die Gründung von Anstalten zur Beförderung des gemeinsamen Wohls der Gesellschaft, innerhalb der Schranken des Gesetzes. Dahin gehören z. B. die im Art. 42. bezeichneten Einrichtungen, ferner die der Vorsteherchaft allfällig aufzutragende Aufzeichnung der ankommenden Wandergesellen und deren Zuweisung an die ihrer bedürftenden Meister, wobey indessen gegen Meister sowohl als gegen Gesellen keinerlei Zwang von Seite der Handwerksgesellschaft ausgeübt werden darf.
- 3) Die Vermittlung allfälliger Streitigkeiten zwischen

den Gesellschaftsgliedern über Angelegenheiten des Handwerkes.

- 4) Die Eröffnung von Ansichten, Wünschen oder Beschwerden über Gegenstände, die das gemeinsame Interesse der Handwerks-gesellschaft oder eines Theiles der Gesellschaftsglieder berühren, auf dem Wege der Petition oder der Klage bey den zuständigen Staatsbehörden.
- 5) Eine allfällige Revision der Handwerksordnung nach Art. 36.

§. 38. In allen Versammlungen einer Handwerks-gesellschaft werden in der Regel, und so weit nicht die besondere Handwerksordnung etwas Abweichendes vorschreibt, die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt, und die Minderheit hat sich der Mehrheit zu unterziehen. Sollte jedoch eine Handwerks-gesellschaft mit Mehrheit Beschlüsse fassen, wozu die Handwerks-ordnung sie nicht ermächtigt, z. B. außerordentliche, in der Handwerksordnung nicht vorgesehene, Leistungen oder Beschwerden den Mitgliedern der Gesellschaft aufzulegen beschließen, so ist, wenn nicht nach Art. 37. Nr. 3. eine Ausgleichung zu Stande gebracht werden kann, die Minderheit gegen einen solchen Beschluß bey dem Bezirksrathe Klage zu führen berechtigt, und es ist alsdann der Gegenstand als eine Verwaltungsstreitigkeit zu behandeln.

§. 39. Den Vorstehern der Handwerks-gesellschaften liegt ob, bey Streitigkeiten zwischen Gesellschaftsgliedern und ihren Gesellen oder Lehrknaben über ihre Verhältnisse als solche, ihre Vermittlung eintreten zu lassen. Im Fall Nichtgelingens überlassen sie den

Betheiligten, sich an den zuständigen Civilrichter zu wenden.

§. 40. Gegen die Staatsbehörden haben die Vorsteher der Handwerksgeellschaften folgende besondere Verpflichtungen:

- 1) Zur Vollziehung obrigkeitlicher Verfügungen, so die Handwerksgeellschaft oder einen Theil der Gesellschaftsglieder betreffen, vorschristgemäß mitzuwirken.
- 2) Ein fortlaufendes genaues Verzeichniß sämmtlicher zu der Gesellschaft gehörenden Meister und übrigen Gesellschaftsglieder (Art. 64. und 65.), so wie der von denselben angenommenen Lehrenaben (Art. 74.) zu führen. Bei Handwerksgeellschaften, die aus Meistern verschiedener Handwerke zusammen gesetzt sind, ist für jedes Handwerk ein besonderes Verzeichniß zu führen.
- 3) Willfällige besondere Aufträge der Staatsbehörden in Handwerksachen, sie mögen Prüfungen, Berichte, Gutachten oder Anderes betreffen, gewissenhaft zu erfüllen.
- 4) Ueber die Befolgung des Handwerksgesetzes und der besondern Handwerksordnung zu wachen, und Uebertretungen derselben von Seite der Gesellschaftsglieder, so wie polizeywidrige oder betrügerliche Bereitungen und Verfahrungsarten der Lehtern, den Vollziehungsbehörden unverweilt anzuzeigen.

§. 41. Die Handwerksfonds sollen zunächst zur Bestreitung folgender Ausgaben dienen.

- 1) Abreichung eines Zehrpennings an wandernde

Gesellen, die am Orte selbst und im Bezirke keine Arbeit finden, oder Unterbringung derselben auf der Herberge.

- 2) Beiträge zur Heilung und Verpflegung kranker Gesellen und Lehrknaben in öffentlichen Krankenanstalten, so wie zur Bestreitung der Begräbniskosten für verstorbene.
- 3) Unfälle Entschädigungen für die Handwerksvorsteher und andere Verwaltungskosten, wohin auch die in Art. 57. erwähnten Kosten der Meisterproben zu rechnen sind. Für Gesellschaftsmahlzeiten und Gesellschaftstrünke darf aus den Handwerksfonds nichts ausgegeben werden; Zuwiderhandelnde sind zum Erfasse anzuhalten.

§. 42. Neben diesen Ausgaben und solchen, die der Handwerks-gesellschaft kraft besonderer Rechtstitel obliegen möchten, können aus den Handwerksfonds noch folgende Verwendungen gemacht werden:

- 1) Anschaffung und Unterhaltung von Gebäuden oder andern Anlagen, Maschinen, Werkzeugen, Modellen, Zeichnungen, Büchern und andern Gegenständen, welche von den Gesellschaftsgliedern oder einem Theile derselben zu ihrer technischen Ausbildung gemeinsam benutzt werden und sie in den Stand setzen können, bessere und wohlfeilere Arbeit zu liefern.
- 2) Unterstützung solcher, die eine Reise in's Ausland unternehmen wollen, um sich dort zum Besten des hierseitigen Handwerksstandes mit nützlichen Erfindungen oder Kunstfertigkeiten bekannt zu machen.

- 3) Unterstützung in ihrem Gewerbe zurückgekommener Gesellschaftsglieder durch Vorschüsse zur Wiederaufnahme desselben, und Leistung milder Beiträge für hilflosbedürftige Gesellschaftsglieder, so wie für Erziehung ihrer hinterlassenen Kinder.

§. 43. Die ordentlichen Einnahmen der Handwerksfonds bestehen:

- 1) In den Zinsen allfällig angeliehener Capitalien.
- 2) In den nach Art. 74. 76. und 77. bey Ein- und Ausschreibung eines Lehrlingens oder Förderung eines Anfängers zum Gesellen, und nach Art. 57. 58. und 59. bey einer Meisterprobe, so wie bey Einverleibung eines Meisters, in den Fond zu entrichtenden Gebühren.
- 3) In den periodischen Beiträgen der Gesellschaftsglieder und Gesellen, nach Art. 44.
- 4) In allfälligen Bußen der Gesellschaftsglieder, nach Art. 46.
- 5) In allfälligen Geschenken und Vermächtnissen.

§. 44. Die Handwerksordnung kann jeden Meister zu einer periodischen Auflage an den Handwerksfond verpflichten, deren Betrag indessen für das ganze Jahr nicht höher als auf 16 Bk. sich belaufen darf. In geringerm Maße, höchstens bis auf 8 Bk. jährlich, können auch die übrigen Gesellschaftsglieder (Art. 64. und 65.) zu Beiträgen angehalten werden.

Die Gesellen können gleichfalls zu periodischen Beiträgen an den Handwerksfond, höchstens von 2 Bk. monatlich, verpflichtet werden.

Bezüglich auf außerordentliche Beiträge der Gesellschaftsglieder kommt Art. 38. zur Anwendung.

§. 45. Ueber die von den Gesellen herrührenden Beiträge und die übrigen zu ihrer Unterstützung dienenden Gelder und deren Verwendung kann, wo man dieses vorzieht, eine von der Verwaltung des eigentlichen Handwerksfonds gesonderte Rechnung geführt werden.

§. 46. Die Vorschriften der Handwerksordnung und die nach Anleitung derselben ergehenden Gebothe und Verbothe der Vorsteher dürfen mit Androhung einer Buße gegen die ungehorsamen Gesellschaftsglieder oder Gesellen verbunden seyn, welche von dem betreffenden Vorsteher zu Händen des Handwerksfonds bezogen wird, aber den Betrag von 2 Fr. für den einzelnen Fehlbaren nicht übersteigen darf. Weigert sich ein in die Buße Verfallener, dieselbe zu entrichten, so ist er durch den Gemeindammann dem Zunftgerichte zu überweisen. Die Anwendung außergerichtlicher Zwangsmittel ist untersagt.

C. Von dem Meisterrechte.

§. 47. Meister eines Handwerks sind:

- 1) Alle, welche nach Vorschrift der bisherigen Gesetze das Meisterrecht erlangt haben.
- 2) Diejenigen, welche durch den Art. 9. des Gesetzes vom 28. May 1804. als damahlige unzüchtige Meister oder seither durch Verfügung der Regierung oder der Commission des Innern die Befugniß erhalten haben, das Meisterrecht auszuüben und Gesinde zu halten.
- 3) Diejenigen, welche nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes das Meisterrecht künftig erwerben.

§. 48. Das Meisterrecht soll Jedem ertheilt werden,

welcher den gesetzlichen Erfordernissen Genüge leistet. Diese Erfordernisse sind einzig folgende:

- 1) Daß der Betreffende das zwanzigste Altersjahr angetreten habe. Aus erheblichen Gründen, in's Besondere wo die in den Art. 64. und 65. berührten Verhältnisse obwalten, kann der Rath des Innern auf den Antrag des Bezirksrathes diese Bedingung erlassen.
- 2) Daß er sittlich unbescholtenen Rufes sey.
- 3) Daß er sich über seine Kunstfertigkeit in dem betreffenden Handwerke durch Bestehung einer Meisterprobe (Art. 50—55.) genügend ausgewiesen habe.

§. 49. Das Meisterrecht wird durch den Bezirksrath desjenigen Bezirkes ertheilt, wo sich der neue Meister zunächst niederzulassen und sein Handwerk auszuüben gesonnen ist.

§. 50. Die Meisterprobe oder der Ausweis über die Kunstfertigkeit wird geleistet, entweder

- 1) durch Verfertigung einer probhältigen Hauptarbeit des betreffenden Handwerks nach Art. 27; oder
- 2) durch Bestehung einer Prüfung über die zu gehöriger Betreibung des Handwerks erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Das im Art. 27. erwähnte Gesetz wird bestimmen, bey welchen Handwerken die eine, und bey welchen dagegen die andere Art der Meisterprobe Statt finden solle.

§. 51. Die Verfertigung der Probearbeit geschieht nach Vorschrift und unter Aufsicht einer Prüfungs-Commission, bestehend aus drey Kunstverständigen,

deren erster von dem Statthalter des Bezirkes, der zweyte von den Vorstehern der Handwerks-gesellschaft, der dritte von dem zu Prüfenden bezeichnet wird. Wegen willkürlicher Zögerungen oder Belästigungen von Seite der Prüfungs-Commission, so wie wegen Nichtbeobachtung des Art. 52., kann der zu Prüfende an den Rath des Innern Recurs nehmen, welcher dergleichen Zwischenfragen mit möglichster Beförderung zu erledigen hat. Auch ist dem zu Prüfenden frey gestellt, den Ausweis über seine Kunstfertigkeit durch Zeugnisse von Sachkundigen zu vervollständigen.

Sowohl über die Probhältigkeit der gelieferten Arbeit und allfälligen anderweitigen Ausweis, als über die Leistung der übrigen im Art. 48. bezeichneten Erfordernisse hat, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung der erstern, die Prüfungs-Commission ihr Befinden schriftlich dem Bezirksrath zu eröffnen, worauf dieser über die Ertheilung des Meisterrechtes entscheidet. Gegen diesen Entscheid kann sowohl von dem Geprüften als von der Handwerks-gesellschaft oder deren Vorstehern in den nächsten 14 Tagen nach dessen Erlassung an den Rath des Innern Recurs genommen werden.

§. 52. Bey Auswahl der aufzugebenden Probearbeit soll die Prüfungsbehörde nicht an bestimmte Arbeiten gebunden, wohl aber im Allgemeinen verpflichtet seyn, solche auszuwählen, welche

- 1) dem zu Prüfenden die Gelegenheit verschaffen, einen Beweis seiner Kunstfertigkeit abzulegen, ohne für ihn allzu schwierig zu seyn;
- 2) dem zur Zeit herrschenden Bedürfnisse und Ge-

Schmacke entsprechen, und daher leichten Absatz finden;

- 3) je nach den Verhältnissen des Handwerks einen nur mäßigen Aufwand an Zeit und Betriebscapital erfordern. Bey Handwerken, wo ein größerer Zeitaufwand durchaus nothwendig ist, darf derselbe jedenfalls höchstens auf vier Wochen für einen mittelmäßig geübten Arbeiter angenommen werden.

§. 53. Bey allen Handwerken, die in das Bauwesen einschlagen, kann auch eine ohne vorherige Aufgebung gefertigte Arbeit die Stelle der Probearbeit vertreten, insofern durch amtliche oder andere glaubwürdige Zeugnisse dargethan werden kann, daß der Betreffende dieselbe, und zwar im hiesigen Canton, gefertigt habe. Die Prüfungsbehörde hat, nach vorgenommener Beaugenscheinigung, sowohl über die Hiniänglichkeit dieser Zeugnisse als über die Probhältigkeit der Arbeit selbst ihr Befinden zu erstatten und im Uebrigen nach Vorschrift des Art. 51. zu verfahren.

§. 54. In denjenigen Fällen, wo es sich nach Art. 50. Nr. 2. nicht um Befertigung einer Probearbeit, sondern um eine Prüfung über die zu gehöriger Betreibung des Handwerks erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten handelt, wird die Prüfungsbehörde gleichfalls nach Vorschrift des Art. 51. gebildet. Die Prüfung geschieht mündlich; doch ist dem zu Prüfenden frey gestellt, den Ausweis über seine Kunstfertigkeit durch vorherige Einreichung eines schriftlichen Auf-

sages oder Beybringung glaubwürdiger Zeugnisse von Kunstverständigen zu vervollständigen. Jedes Mitglied der Handwerks-gesellschaft, welches Meister des betreffenden Handwerkes ist, hat zu der Prüfung Zutritt, ohne jedoch an derselben thätigen Antheil nehmen zu können.

In allem Uebrigen ist nach Vorschrift des Art. 51. zu verfahren.

§. 55. Zur Beurkundung des ertheilten Meisterrechtes wird dem neuen Meister von dem Bezirksrath ein Meisterbrief zugefertigt.

§. 56. Jährlich werden die Bezirksräthe das Verzeichniß der von ihnen ernannten Meister den Vorstehern der betreffenden Handwerks-gesellschaften zur Vervollständigung der von ihnen nach Art. 40. Nr. 2. zu führenden Verzeichnisse mittheilen.

§. 57. Für eine Meisterprobe wird jedem der beyden von Amts wegen damit Beauftragten eine Entschädigung von höchstens 2 Fr. aus dem betreffenden Handwerksfond geleistet, welche diesem durch den Geprüften zurück zu erstatten ist.

Für die Ausfertigung des Meisterbriefs wird von dem Geprüften eine Gebühr von 6 Bagen entrichtet.

§. 58. Jeder neu ernannte Meister soll sich der betreffenden Handwerks-gesellschaft desjenigen Bezirkes einverleiben lassen, wo er sich zunächst niederzulassen und sein Handwerk auszuüben gedenkt. Für diese Einverleibung kann von dem Schreiber der Gesellschaft eine Einschreibgebühr von höchstens 2 Bagen gefordert werden.

Zugleich hat sich der neue Meister in den Fond

der Gesellschaft einzukaufen. Den Betrag der Einkaufsgebühr bestimmt die Handwerksordnung je nach dem Verhältnisse des Capitalbestandes des betreffenden Fonds zu der Zahl der Gesellschaftsglieder; jedoch darf sie sich in keinem Falle höher als auf 8 Franken belaufen.

Alle diese Leistungen ist die Handwerks-gesellschaft von einem neuen Meister zu fordern berechtigt, bevor derselbe sein Meisterrecht auszuüben anfängt.

§. 59. Ein Meister, der aus seinem bisherigen Bezirke in einen andern hinüberzieht, soll sich der Gesellschaft des letztern einverleiben lassen, und hat dafür in der Regel einzig die im vorhergehenden Artikel bemerkte Einschreibgebühr zu entrichten. Hat jedoch die Gesellschaft, bey welcher eine solche Einverleibung Statt findet, einen Fond, dessen Einkaufsgebühr wenigstens doppelt so viel beträgt, als die Einkaufsgebühr der Gesellschaft, welcher der Einverleibende hiedahin angehörte, so ist sie von diesem die Hälfte ihrer Einkaufsgebühr zu fordern berechtigt.

§. 60. Schweizerbürger und Landesfremde, welche sich mit Niederlassungsbewilligung im Canton aufhalten, erlangen das Meisterrecht unter den nämlichen Bedingungen, wie die Bürger des Cantons, insofern sie den Beweis leisten, daß auch in ihrem heimatlichen Staate der Bürger des Cantons Zürich in Hinsicht auf die Betreibung eines Handwerks die nämliche Freyheit genieße, wie der Angehörige des eigenen Landes.

Auch solchen Schweizerbürgern und Landesfremden, welche bereits nach den Gesetzen ihres heimatlichen

Staates das Meisterrecht erworben haben, und dasselbe nach erhaltener Niederlassungsbewilligung im hiesigen Canton auszuüben wünschen, steht kein gesetzliches Hinderniß im Wege, insofern sie den Beweis leisten, daß auch in ihrem heimatlichen Staate ein hierseits ertheiltes Meisterrecht anerkannt werde. Sie sollen sich aber, bevor sie das Handwerk ausüben, gleich den Cantonsbürgern nach Vorschrift des Art. 58. der betreffenden Handwerks-gesellschaft einverleiben lassen.

Wird jedoch in ihrem heimatlichen Staate zur Betreibung eines Handwerks mit Gesellen und Lehrknaben die Erweisung der erlangten Kunstfertigkeit nicht erfordert, so haben sie nach Vorschrift der Art. 48 — 57. das Meisterrecht zu erwerben, bevor sie der betreffenden Handwerks-gesellschaft einverleibt werden können.

§. 61. Alle Meister eines Handwerkes haben als solche die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten. Jeder darf seinen Beruf im ganzen Canton ohne Unterschied ausüben.

§. 62. Jeder Meister ist berechtigt, eine beliebige Zahl von Gesellen und Lehrknaben seines Handwerks zu halten. Neben oder statt derselben kann er auch der Hülfe solcher sich bedienen, die keinem Handwerke angehören, ohne daß er hierbey in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Beschränkung gebunden wäre.

§. 63. An seiner Gewerbsbetreibung kann der Meister auch Personen, welche nicht das Meisterrecht besitzen, Theil nehmen lassen; jedoch erwerben solche hierdurch auf selbstständige Betreibung des Handwerks

keinen andern Anspruch, als ihnen ohnehin nach Art. 23. dieses Gesetzes zukäme.

§. 64. Die Meisterswitwen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und ebenso die böswillig verlassenen Ehefrauen von Meistern, letztere auch nach allfälliger Scheidung, sind berechtigt, das von dem Ehemanne getriebene Handwerk mit Gesellen fortzusetzen. Lehrknaben dürfen sie nicht annehmen, sondern einzig den Unterricht der von dem Ehemann angenommenen vollenden, insofern sie sich hierüber mit dem Vater oder Bevormunde des Lehrknaben verständigen können (Art. 73.)

Uebrigens haben sie, mit Ausnahme des Besizes in den Versammlungen der Handwerks-gesellschaft, und mit Vorbehalt dessen, was der Art. 44. hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Beiträge verordnet, alle Rechte und Pflichten von Gesellschaftsgliedern.

§. 65. Den Meistersöhnen darf hinsichtlich der Erwerbung des Meisterrechtes oder der dabey zu entrichtenden Gebühren kein Vorrecht eingeräumt werden. Wohl aber kann der Rath des Innern auf den Antrag des Bezirksrathes die hinterlassenen Kinder oder Enkel eines Meisters, der ein mit kostbaren Einrichtungen oder ausgedehntem Verlage verbundenes Geschäft hinterläßt, zu dessen Fortbetreibung mit den nämlichen Rechten und Pflichten, wie es der Art. 64. für die Meisterswitwen vorschreibt, ermächtigen, insofern gegründete Aussicht für baldige Fortbetreibung des Handwerks durch ein Familienglied vorhanden ist.

§. 66. In Fällen, wo durch den Tod eines Meisters das von demselben betriebene Geschäft sich auf-

löst, kann der Bezirksrath dennoch den Erben die Fortsetzung desselben noch auf so lange gestatten, als die Vollendung der angefangenen Arbeiten oder der Verkauf der vorräthigen Waaren es erfordert.

§. 67. Nur durch richterliches Urtheil kann das Meisterrecht Jemandem entzogen werden.

Ein Meister indessen, der des Activbürgerrechtes verlustig oder darin eingestellt ist, hat auch kein Stimmrecht in den Versammlungen des Handwerks, und ist in Handwerksangelegenheiten zu keiner Stelle wählbar.

In Concurs gerathene oder unter Vormundschaft gesetzte Meister sind in Ausübung ihres Berufes den durch die Concurs- und Vormundschaftsgesetze aufgestellten Beschränkungen unterworfen.

D. Von den Gesellen.

§. 68. Als Gesellen werden alle diejenigen angesehen, welche nach Vorschrift des Art. 76. einen Lehrbrief erhalten haben.

§. 69. Dem Gesellen ist freigestellt, sich auf die Wanderschaft zu begeben oder nicht. Um ein Wanderbuch als Geselle zu erhalten, muß der Betreffende sich über seine dießfällige Eigenschaft durch Vorweisung seines Lehrbriefes ausgewiesen und überdieß das siebzehnte Altersjahr angetreten haben.

§. 70. Das Dienstverhältniß des Gesellen zu seinem Meister in Hinsicht auf Dauer der Verbindung, Lohn und Verköstigung richtet sich nach der Uebereinkunft der beyden Theile und in Ermanglung

einer solchen nach der bey dem Handwerke herrschenden Uebung.

Der Meister übt über den Gesellen die häusliche Aufsicht aus. Dießfälliger beharrlicher Ungehorsam des Gesellen berechtigt den Meister zur Aufkündigung des Dienstvertrages.

§. 71. Eine Verabredung mehrerer Gesellen, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder bey gewissen Meistern oder Gewerbsinnhabern von keinem Gesellen gearbeitet werden solle, so wie eine Verabredung zu gleichzeitigem Austritt aus der Arbeit, in der Absicht, Zugeständnisse irgend einer Art zu erzwingen, soll, insofern bereits zur Ausführung geschritten worden, als ein Polizenvergehen bestraft werden.

Ebenso sind die sogenannten Gesellenladen und andere Gesellenverbindungen, so weit sie nicht bloß die Unterstützung Kranker und Nothleidender bezwecken, untersagt.

E. Von den Lehrknaben.

§ 72. Wer als Lehrknabe bey einem Meister einzutreten Willens ist, muß die gesetzliche Entlassung aus der Alltagschule erhalten haben. Außerdem begründet weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Aeltern, noch der frühere Beruf des Betreffenden ein gesetzliches Hinderniß gegen die Erlernung eines Handwerks.

§. 73. Die Dauer der Lehrzeit und die Be-
lohnung des Meisters sollen in jedem Falle durch einen schriftlich aufzusehenden Lehrvertrag bestimmt werden.

Durch Absterben oder Austritt des Meisters wird der Lehrvertrag aufgelöst. In diesem Falle, oder wenn aus andern erheblichen Gründen der Lehrvertrag vor vollendeter Lehrzeit aufgehoben wird, ist in Ermanglung anderweitiger Verabredung anzunehmen, daß zwei Drittheile des festgesetzten Lehrgeldes für die erste Hälfte der Lehrzeit bedungen seien.

§. 74. Von der Annahme eines Lehrknaben soll der Meister desselben unverweilt dem Vorsteher der Handwerks-gesellschaft zum Behuf der Eintragung in das von ihm zu führende Verzeichniß (Art. 40. Nr. 2.) Anzeige machen. Ueber diese Eintragung wird dem Lehrknaben ein Zeugniß zugestellt, für welches derselbe eine Gebühr an den Handwerksfond zu entrichten hat, deren Betrag durch die besondere Handwerksordnung bestimmt wird, in keinem Fall aber sich höher als auf 8 Bz. belaufen darf.

§. 75. Der Lehrknabe steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht seines Meisters. Dieser hat die Pflicht, den Lehrknaben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Handwerks nach bestem Vermögen zu unterweisen, ihn zu regelmäßigem Besuche des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes und der Repetirschule anzuhalten, und ihn zu keinen der Erlernung des Handwerkes hinderlichen häuslichen Dienstleistungen zu gebrauchen.

§. 76. Nach vertragsmäßig ausgehaltener oder durch gegenseitiges Einverständniß abgekürzter Lehrzeit erhält der Lehrknabe, auf ein sowohl dieses als die erworbene Kunstfertigkeit beurkundendes Zeugniß

seines Meisters, einen von dem Vorsteher der Handwerks-gesellschaft auszustellenden und von dem Statthalteramte zu beglaubigenden Lehrbrief, der ihn nach Art. 68. als Gesellen bezeichnet. Zugleich ist er durch den Vorsteher der Handwerks-gesellschaft aus dem Verzeichnisse der Lehrknaben (Art. 40. Nr. 2.) auszuschreiben. Für Beydes entrichtet er eine Gebühr an den Handwerksfond, deren Betrag durch die besondere Handwerksordnung bestimmt wird, in keinem Fall aber sich höher als auf 8 Bazen belaufen darf.

§. 77. Solche Personen, die sich nicht bey einem Meister, sondern auf irgend eine andere Weise die für den Gesellen eines Handwerks erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, sind auf ihr Verlangen zur Ablegung einer Gesellenprobe zuzulassen, und erlangen, wenn sie dieselbe gehörig bestehen, gleichfalls einen Lehrbrief nach Art. 76. Eine solche Gesellenprobe wird unter Leitung einer nach Art. 51. gebildeten Prüfungs-Commission und nach den in den Art. 50—54. enthaltenen Bestimmungen bestanden, worauf die Commission über die Ertheilung des Lehrbriefes entscheidet. Gegen ihren Entscheid kann sowohl der Geprüfte als die Handwerks-gesellschaft an den Bezirksrath Recurs nehmen, welcher nöthigen Falls eine neue Prüfung anordnet.

Für die Ertheilung eines solchen Lehrbriefes ist an den Handwerksfond das Doppelte der im vorhergehenden Art. erwähnten Gebühr zu entrichten. Die Gesellenprobe selbst geschieht unentgeltlich.

Der bisherige Dienstherr des zu Prüfenden kann nicht Mitglied der Prüfungs-Commission seyn.

F. Aufsichtsbehörden.

§. 78. Unter den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen und unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes übt der Rath des Innern die Aufsicht über das Handwerkswesen des gesammten Cantons aus. Von seinen dießfälligen Verfügungen und Entscheidungen findet Recurs an den Regierungsrath Statt. Ueber alle Handwerksachen hört der Rath des Innern das Gutachten seiner Gewerbssection an, welche aus mindestens zwey Regierungsräthen und fünf bis sechs Personen vom Gewerbs- oder Handwerksstande bestehen soll. (Geschäftsordnung des Regierungsrathes, Art. 11.) Je nach Erforderniß hat diese Gewerbssection auch noch andere Kunstverständige zu ihren Verhandlungen zuzuziehen oder deren Befinden einzuhohlen.

§. 79. Die nächste Aufsicht über die Handwerks- gesellschaften eines Bezirkes hat der Bezirksrath. Zu diesem Ende stehen ihm die Protokolle derselben jederzeit zur Einsicht offen.

Streitigkeiten zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit einer Handwerks- gesellschaft (Art. 38.), oder zwischen einer Handwerks- gesellschaft und ihren Vorstehern, oder überhaupt zwischen Personen, die zu einer Handwerks- gesellschaft gehören, über Angelegenheiten des Handwerks, sind, wenn nicht nach Art. 37. Nr. 3. eine Ausgleichung zu Stande gebracht werden kann, vor dem Bezirksrathe anhängig zu machen und von diesem nach dem Gesetze über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache zu behandeln.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo es sich um eine Entscheidung über vermeinte bereits vorhandene Rechte des Einzelnen handelt, und alle Rechnungsstreitigkeiten; diese gehören vor den Civilrichter.

G. Uebergangsbestimmungen.

§. 80. Unmittelbar nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes hat jeder Bezirksrath ein Verzeichniß der in seinem Bezirke befindlichen Meister der verschiedenen Handwerke nach Anleitung der Art. 20. und 47. dieses Gesetzes zu verfertigen und die Bildung von Handwerksgesellschaften nach Vorschrift des Art. 32. einzuleiten. Befinden sich in einem Bezirke weniger als zwölf Meister eines Handwerkes, so steht ihnen die Auswahl des Handwerkes, mit welchem sie sich zur Bildung einer gemeinsamen Gesellschaft vereinigen wollen, frey; doch hat sich die Minderheit dem Entschiede der Mehrheit zu unterziehen. Ueber Anstände, die sich dießfalls erheben sollten, entscheidet der Bezirksrath.

Jede Handwerksgesellschaft bearbeitet alsdann mit möglichster Beförderung nach Art. 33. und 34. den Entwurf einer Handwerksordnung, und legt solchen, nach erfolgter Annahme, dem Regierungsrathe in dem Sinne zur Bestätigung vor, daß dieser solche Bestimmungen, die allfällig dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen würden, zu beseitigen und diejenigen Abänderungen, welche in Folge dessen erforderlich seyn sollten, durch den Rath des Innern und dessen Gewerbssection im Einverständnisse mit Ausschüssen der Handwerksgesellschaft zu veranstalten hat.

Nach erfolgter Guttheißung der Handwerksordnung hat sich die Handwerks-gesellschaft definitiv zu constituiren und zur Erwählung ihrer Vorsteher zu schreiten.

§. 81. Der Regierungsrath wird beförderlich die Veranstaltung treffen, daß die sämmtlichen Vorsteher der bisherigen Handwerks-gesellschaften die Rechnungen über die vorhandenen Handwerksfonds abschließen und solche der Gesellschaft zur Abnahme vorlegen. Nach erfolgter Abnahme wird der allfällige Ueberschuß auf die neuen Bezirksladen nach Verhältniß der Zahl der zu denselben gehörenden Gesellschaftsglieder (Art. 47. 64. und 65.) vertheilt. Würde sich durch die in der neuen Handwerksordnung enthaltenen Bestimmungen über die künftige Einrichtung und Verwaltung des Gesellschaftsfonds ein Theil der Gesellschaftsglieder in einem erworbenen Rechte beeinträchtigt glauben, so wird der Regierungsrath auf eine dießfalls an ihn gelangende Beschwerde die Bestätigung der fraglichen Handwerksordnung verschieben, zugleich aber die Parteyen anhalten, durch ein schiedsrichterliches Verfahren oder durch den Civilrichter den waltenden Streit mit möglichster Beförderung erledigen zu lassen. Sollte durch den Ausgang des Rechtsstreites eine Abänderung der Handwerksordnung nothwendig werden, so hat solche der Regierungsrath durch den Rath des Innern und dessen Gewerbssection im Einverständnisse mit Ausschüssen der Handwerks-gesellschaft zu veranstalten.

Bei Handwerken, die sich in Folge des Art. 21. auflösen, ist ein allfälliger Ueberschuß der Ge-

sellschaftsrechnung auf die einzelnen Gesellschaftsglieder gleichmäßig zu vertheilen. Auf gleiche Weise sind die aus dem Handwerksverbande austretenden Meister des Bäckerhandwerkes ihren verhältnißmäßigen Antheil an dem Gesellschaftsfond heraus zu fordern berechtigt.

§. 82. Diejenigen bisdahin unzüftigen Handwerker, welche nach Art. 47. Nr. 2. von jetzt an in alle Rechte und Pflichten von Meistern eintreten, haben sich, unmittelbar nachdem über die künftige Einrichtung und Verwaltung der Gesellschaftsfonds definitiv entschieden seyn wird, nach Art. 58. in den Fond derjenigen Handwerksgefellschaft, welcher sie künftig angehören werden, einzukaufen; sie haben aber dabei nur die Hälfte der in gedachtem Art. erwähnten Einkaufsgebühr, mithin höchstens den Betrag von 4 Fr., zu entrichten.

§. 83. Von dem Zeitpunkte an, wo eine Handwerksgefellschaft definitiv constituirt ist (Art. 80.), treten die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Erlangung des Meisterrechtes, die Verhältnisse der Gesellen und Lehrknaben für dieselbe in Kraft, so nämlich, daß, bis zum Erscheinen des in den Art. 27. und 50. erwähnten Gesetzes, der Bezirksrath über die durch dasselbe zu regulirenden Verhältnisse in jedem vorkommenden Falle nach seinem Ermessen zu entscheiden hat. Alle übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten, so weit nicht deren nähere Entwicklung künftigen Gesetzen oder Regierungsverordnungen vorbehalten ist, von der Bekanntmachung des Gesetzes an in Kraft, und alle

früheru denselben widersprechenden Gesetze und Verordnungen sind dadurch aufgehoben.

Zürich, den 9. May 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 19. May 1832.

Der zweyte Bürgermeister,

H e ß.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.
